

ren humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen;

20. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass auf entsprechender Rangstufe ein hauptamtlicher Sicherheitskoordinator ernannt werden muss, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung dieser Empfehlung;

24. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

25. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen hinsichtlich Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden muss, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

26. *begrüßt* die gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 erfolgte Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten, Mit-

gliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der schützenden Rechtsregelungen für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal²³⁴;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 145 beziehungsweise 107 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

28. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze²³⁵ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

29. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich der Fortschritte, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortung für alle die persönliche Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, von denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen betroffen ist, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren.

RESOLUTION 56/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.61 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

²³⁴ Siehe A/55/637.

²³⁵ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

56/218. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²³⁶,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda enthält, und 51/32 vom 6. Dezember 1996, die festlegt, dass die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994, 53/90 vom 7. Dezember 1998 und 55/216 vom 21. Dezember 2000 über die Durchführung der Neuen Agenda,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolutionen 54/234 vom 22. Dezember 1999 und 55/217 vom 21. Dezember 2000 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, und unter Hinweis darauf, dass sie in den Resolutionen 54/234 und 55/216 darum ersuchte, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs über eine auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung durchzuführen,

eingedenk der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung²³⁷, unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 26, sowie eingedenk der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 über die Koordinierung der Politik und der Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Thema "Entwicklung Afrikas: Durchführung und koordinierte Weiterverfolgung der Initiativen zu Gunsten der Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen"²³⁸,

sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und

einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²³⁹, insbesondere dessen Ziffer 60,

1. *beschließt*, einen Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung als denjenigen Mechanismus einzusetzen, der am besten geeignet ist, die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und der damit zusammenhängenden Initiativen durchzuführen;

2. *beschließt außerdem*, im Juni 2002 eine einen Arbeitstag dauernde Organisationstagung des Ad-hoc-Plenarausschusses einzuberufen, auf der die notwendigen Arbeitsregelungen erörtert und verabschiedet werden sollen, unter anderem im Hinblick auf die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen zu Gunsten Afrikas, und beschließt, dass das Präsidium des Ad-hoc-Ausschusses so hochrangig wie angezeigt besetzt sein und aus einem Vorsitzenden, dem Präsidenten der Generalversammlung, sowie drei Vizevorsitzenden und einem Berichterstatter bestehen soll, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ernennt;

3. *beschließt ferner*, dass der Ad-hoc-Plenarausschuss während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 9. bis 13. September 2002 eine fünf Arbeitstage und vom 7. bis 9. Oktober 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll, um die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen vorzunehmen, auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung entsprechend dem mit den Versammlungsresolutionen 54/234 und 55/216 erteilten Mandat sowie entsprechend den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2 des Wirtschafts- und Sozialrats²³⁸ und den sonstigen Dokumenten, deren Heranziehung der Ad-hoc-Ausschuss auf seiner Organisationstagung im Juni 2002 beschließt, sowie unter Zugrundelegung der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas;

4. *beschließt*, dass am 16. September 2002 eine Plenarsitzung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung²³⁷, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde²⁴⁰, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen

²³⁶ A/56/270.

²³⁷ A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

²³⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. V, Ziffer 6.*

²³⁹ A/52/871-S/1998/318.

²⁴⁰ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).

für die Plenarsitzung während der sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für eine Vertretung auf höchster angemessener Ebene in dem Ad-hoc-Plenarausschuss und bei der Plenarsitzung Sorge zu tragen und sich aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass die Tagung des Ad-hoc-Plenarausschusses entsprechend vorbereitet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Plenarausschusses, so auch über die Plenarsitzung und die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen.

RESOLUTION 56/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.63/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/219. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999 und 55/120 vom 6. Dezember 2000 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederher-

stellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁴¹, 1996/85 vom 24. April 1996²⁴², 1997/78 vom 18. April 1997²⁴³, 1998/76 vom 22. April 1998²⁴⁴, 1999/80 vom 28. April 1999²⁴⁵, 2000/85 vom 27. April 2000²⁴⁶ und 2001/75 vom 25. April 2001²⁴⁷ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁴², 1998/31 vom 17. April 1998²⁴⁴, 2000/51 vom 25. April 2000²⁴⁶ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁴⁸ über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁴⁹ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵⁰ eine Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um bestehende Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁴⁹ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²⁵⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.